



MENOLD
BEZLER

“DATENSCHUTZ IM VERGABEVERFAHREN”
DIE WICHTIGSTEN LEITPLANKEN IM ÜBERBLICK

Dr. Fabian Bader | Carolin Nemeč, LL.M. (UCC)

ÜBERBLICK

ERHEBUNG PERSONENBEZOGENER DATEN IM VERGABEVERFAHREN

Personenbezogene Daten können in **unterschiedlicher Form** und zu **unterschiedlichen Zwecken** während des Verfahrens erhoben werden:

- Verfahrenskommunikation
- Einreichung Angebot/Teilnahmeantrag
- Eignungsprüfung (Qualifikationen/Erfahrung v. Mitarbeitern, Kontaktdaten v. Referenzgebern)
- Angebotsprüfung
- Verfahrensdokumentation
- ggf. Nachprüfungsverfahren

 **Empfehlung: Informationspflichten beachten (Art. 13/14 DSGVO)**

REFERENZEN

DATEN DES REFERENZGEBERS/VON KONTAKTPERSONEN

Typische Situation: Referenzgeber-/Kontaktdaten fehlen (unter Verweis auf Datenschutz)

- Nachforderung grundsätzlich möglich
- Bei fehlender Nachreichung jedoch Ausschlussgrund

Datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verweigerung?

- Reine Unternehmensangaben sind keine personenbezogenen Daten
- Berechtigtes Interesse des öffentlichen Auftraggebers in Bezug auf Kontaktdaten der Ansprechpartner (vgl. OLG München, Beschl. v. 13.3.2017 – Verg 15/16)
- Bieter kann sich nicht auf Datenschutzverstoß berufen → Bieterverantwortung, erforderliche Einwilligung einzuholen (VK Bund, Beschl. v. 01.06.2023 – VK 1-37/23)

Tipps für das Vergabeverfahren

- Ansprechpartner nur auf gesondertes Verlangen/Vorbehaltliche Forderung
- Hinweis auf Vertraulichkeitspflicht (§ 5 VgV) in Vergabeunterlagen

BESCHAFFUNGSgegenstand

DATENSCHUTZRECHTLICHE ANFORDERUNGEN

**Datenschutzrechtliche
Anforderungen an den
Beschaffungsgegenstand**

Anforderungen:

- sachliche Rechtfertigung
- nachvollziehbare objektive und auftragsbezogene Begründung
- keine Diskriminierung
- Dokumentation

**Nicht gerechtfertigte
Marktverengung**

DATENSCHUTZVEREINBARUNGEN

WELCHE KONSTELLATIONEN GIBT ES?

Auftragsverarbeitung Art. 28 DSGVO

- Auftraggeber entscheidet allein über Zwecke und Mittel der Verarbeitung
- weisungsgebundene Verarbeitung
- vertragliche Vereinbarung mit gesetzlich vorgegebenem Inhalt
- Beispiel: Cloud-Plattform

Gemeinsame Verantwortung Art. 26 DSGVO

- Zwecke und Mittel der Verarbeitung werden gemeinsam festgelegt
- keine Weisungsbindung
- Vertragliche Vereinbarung erforderlich, die Pflichten der Verantwortlichen regelt.
- Beispiel: Gemeinsame Forschungsprojekte

DATENSCHUTZVEREINBARUNGEN

AUFTRAGSVERARBEITUNGSVEREINBARUNG (AVV)

Festlegung der Inhalte der AVV während oder nach dem Vergabeverfahren?

Option 1:

- Nur Zusicherung der Bieter zur Bereitschaft zum Abschluss während Verfahren
- Vorteil: Flexibilität / Nachteil: Risiko von Verhandlungen

Option 2:

- Abschluss mit Zuschlagserteilung, Einreichung TOMs mit Angebotsabgabe, ggf. Vorgabe Mindeststandards
- Vorteil: Gewissheit zu Datenschutzniveau / Nachteil: Konsequenzen bei Nichtabgabe

Option 3:

- Mittelweg: Vorbehalt, Nachbesserung bei den TOMs zu verlangen
- Vorteil: Weniger Komplikationen bei Angebotseinreichung / Nachteil: keine Gewissheit datenschutzrechtlicher Mindeststandards